

Satzung

Förderverein für das Jugendkulturzentrum Glad-House Cottbus e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für das Jugendkulturzentrum Glad- House Cottbus“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz “e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus.

§ 2 Ziele und Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die projektbezogene Förderung von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen, Workshops, Lesungen, Seminaren, Ausstellungen mit generationsübergreifendem Charakter sowie durch die Förderung künstlerischer Publikationen. Darüber hinaus realisiert der Verein eigene Projekte im oder in Kooperation mit dem Jugendkulturzentrum Glad-House.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene, pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Finanzplans,
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn das Mitglied nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
5. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
6. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.
7. Soweit keine Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.
8. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Cottbus als Träger des Jugendkulturzentrum Glad-House, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

-
- Satzung einstimmig beschlossen in der Gründungsversammlung in Cottbus am 09.04.2015
 - § 2 Abs. 3 wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.03.2018 ergänzt um den Satz „Darüber hinaus realisiert der Verein eigene Projekte im oder in Kooperation mit dem Jugendkulturzentrum Glad-House.“
-

Eingetragen im Vereinsregister Cottbus am 09.07.2015 unter Nr. VR 5911 CB

Bankverbindung:

Förderverein für das Jugendkulturzentrum Glad-House e. V.

Sparkasse Spree-Neiße

BIC: WELADED1CBN

IBAN: DE13 1805 0000 0190 0512 30

